

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Gesellschaft. Abweichende Bestimmungen, insbesondere in formularmäßigen Auftragschreiben, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

1.2 Mögliche Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen jeder Art unserer Mitarbeiter sowie der von uns eingeschalteten Sachverständigen sind für uns nur dann bindend, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich: Kostenvoranschläge gelten als Richtpreise.

2.2 Eingehende Aufträge werden für uns erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art.

3. Anlieferung von Probenmaterialien

3.1 Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung in unsere Betriebsstätte, sofern das Probenmaterial nicht von uns gegen Rechnung abgeholt wird.

3.2 Bei Versand durch den Auftraggeber muß das Probenmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwa von uns erteilter Anweisung sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verpackt sein und versendet werden.

3.3 Die Anlieferung von Proben, die giftig, ätzend, explosiv oder leicht entzündlich sind und die Übernahme von Proben mit toxischen Bestandteilen (Schwermetalle, Chlorverbindungen, Lösemittel, Hochsiedende Kohlenwasserstoffe) kann nur nach Abstimmung mit uns erfolgen.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise für das Probenmaterial anhand zu geben, sowie, soweit ihm bekannt, die Zusammensetzung der Probensubstanzen.

4. Haftung für Probennahme, -material und Entsorgung

4.1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine Beschaffenheit des Probenmaterials nach Ziffer 3.3 zurückzuführen sind. Für alle durch das Probenmaterial auftretenden Schäden, insbesondere bei dem Transport sowie der Abfallentsorgung, haftet der Auftraggeber zivil und strafrechtlich. Die Annahme von Probenmaterialien zu Prüfungszwecken stellt keinen Eigentumsübergang dar. Der Auftraggeber bleibt auch nach Abschluß der beauftragten Prüfungen Eigentümer der Probenmaterialien und ist im abfallrechtlichen Sinn der Abfallerzeuger. Ein Haftungsübergang auf uns ist in jeder Form ausgeschlossen.

4.2 Die Probenmaterialien werden in unserem Haus ab Auftragseingang 4 Wochen, ohne zusätzliche Berechnung, als Rückstellposten aufbewahrt. Danach werden die Proben sowie die Gebinde ausgemustert und der Abfallbeseitigung zugeführt. Sollte der Auftraggeber eine längere Lagerung wünschen, bitten wir um schriftliche Anweisung. Rücksendung der Proben

kann jederzeit auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers erfolgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Probenmaterialien wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch uns für den Auftraggeber veranlaßt. Die Abfälle werden nach den Inhaltsstoffen, die nach der vorangegangenen Analytik und ggf. durch den Auftraggeber bekannt geworden sind, deklariert.

4.3 Für Falschdeklarationen aufgrund uns unbekannter Eigenschaften oder Inhaltsstoffen des Abfalls haftet der Auftraggeber als Eigentümer und Abfallerzeuger.

4.4 Für Schäden, die bei der Probenahme entstehen, insbesondere für die Beschädigung von unterirdischen Leitungen bei Kleinbohrungen haftet der Auftraggeber.

5. Gewährleistung

5.1 Unsere Gewährleistung erstreckt sich lediglich auf die Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind.

5.2 Die Gewährleistungspflicht tritt nur bei Verschulden der Gesellschaft ein.

5.3 Die über einen Terminal gelieferten Analysedaten sind unverbindlich. Die Haftung für mittelbar oder unmittelbar durch die Terminalverbindung entstandenen Schäden (Feuer, Computerviren o.ä.) ist ausgeschlossen.

5.4 Bei schuldhaft verursachten Fehlern in oder Mängeln an den Leistungen der Gesellschaft oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat der Auftraggeber der Gesellschaft zunächst eine angemessene Frist zur unentgeltlichen Nachbesserung bzw. Neuerstellung einzuräumen.

5.5 Beanstandungen jeder Art müssen uns innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang des Prüfberichtes schriftlich zugehen. Ist die Beschaffenheit der Prüfungen zu Recht beanstandet, gilt Ziffer 5.4.

5.6 Eine Gewähr für die bestimmte Einhaltung eines Prüfungstermins können wir nicht übernehmen. Bei höherer Gewalt, sowie Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördlichen Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen oder ähnlichen Prüfungshindernissen sind wir für die Dauer der Behinderung von der Pflicht der Prüfungsdurchführung frei. Das gleiche gilt, wenn uns Lieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

5.7 Unsere Haftung für Schadensereignisse ist durch das Doppelte der Auftragssumme begrenzt.

6. Auftragsfristen/-termine

6.1 Auftragsfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart sind.

6.2 Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollen Übereinstimmung der Vertragspartner in allen Teilen und über alle Bedingungen der Leistungen und enden mit der Bereitstellung der Leistungen durch die Gesellschaft.

7. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Maßgeblich für die Berechnung der Leistungen sind jeweils unsere z.Z. gültigen Preislisten. Abweichend davon werden andere schriftlich vereinbarte Tarife zur Anwendung gebracht. Die in Rechnung gestellten Tarife gelten als verbindlich.

7.2 Mit dem Zugang der Rechnung werden die berechneten Kosten fällig. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitszahlungen zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns Umstände bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen.

8. Sonstiges

8.1 Die Vertragsverhältnisse unterliegen deutschem Recht.

8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der Gesellschaft in Braunschweig.

Braunschweig, im November 1992

BIOLAB Umweltanalysen GmbH